

CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER
 GmbH & Co. KG
 Zerrennerstr. 20
 75172 Pforzheim

Wird vom Central Parkhaus Schober ausgefüllt!

Kunden-Nr.

Kennkarten-Nr.

Erfassungs-Datum

Hiermit wird folgender Einstellvertrag beantragt:

Antragsteller/Kontoeigentümer

Firma Bei Firmen Name des Geschäftsführers/Inhabers

Vorname Name

Straße Telefon-Nr.

PLZ Ort E-Mail

Konto Daten

IBAN DE

BIC DE

Konto-Nummer Bankleitzahl

Bank, Sparkasse (ggf. auch Zweigstelle), Postbank

Vertragsdaten

Vertragsbeginn Kfz-Kennzeichen

Fahrzeug Typ / Name des Fahrers

Kfz-Einstellvertrag für 7-Tage-Tarif

Kfz-Wechselstellplatz zum Preis von **mtl. 83,95 Euro** (netto 70,55 Eur zuzüglich gültiger MwSt.). Der Vertrag berechtigt zur ganztägigen Nutzung eines Stellplatzes an **7 Tagen in der Woche**. *

Kfz-Einstellvertrag für 6-Tage-Tarif

Kfz-Wechselstellplatz zum Preis von **mtl. 81,40 Euro** (netto 68,40 Eur zuzüglich gültiger MwSt.). Der Vertrag berechtigt zur ganztägigen Nutzung eines Stellplatzes von **Montag bis Samstag**. *

Kfz-Einstellvertrag für 5-Tage-Tarif

Kfz-Wechselstellplatz zum Preis von **mtl. 76,40 Euro** (netto 64,20 Eur zuzüglich gültiger MwSt.). Der Vertrag berechtigt zur ganztägigen Nutzung eines Stellplatzes von **Montag bis Freitag**. *

FlexiCard-Tarif

Kfz-Wechselstellplatz zum Preis von **mtl. 32,25 Euro** (netto 27,10 Eur zuzüglich gültiger MwSt.). Der Vertrag berechtigt zur ganztägigen Nutzung eines Stellplatzes an **7 Tagen in der Woche** mit einer von der Firma Central-Parkhaus Schober ausgegebenen Wertkarte. Für jede angefangene Parkstunde berechnet die Firma Central-Parkhaus Schober ein zusätzliches Parkentgelt von **0,30 Euro** (inkl. gültiger MwSt.).

Die ausgehändigte Wertkarte kann am Kassenautomaten mit jeweils 20,00 Euro für weitere Parkvorgänge aufgeladen werden. *

Kfz-Festplatzvertrag für 7-Tage-Tarif

Kfz-Stellplatz zum Preis von **mtl. 134,95 Euro** (netto 113,40 Eur zuzüglich gültiger MwSt.). Der Vertrag berechtigt zur ganztägigen Nutzung eines festen reservierten Stellplatzes an **7 Tagen in der Woche**.

(*Diese Einstellberechtigung ist nur gültig für ein Fahrzeug in Verbindung mit der bei Vertragsbeginn ausgehändigten Parkhauskennkarte. Bei Entgegennahme der Kennkarte ist ein einmaliges Kartenpfand von 40.90 Euro zu hinterlegen.)

Die monatliche Einstellgebühr wird an jedem ersten des Monats **ausschließlich per (SEPA) Lastschrift** vom angegebenen Konto eingezogen. Die **Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 3 Monate** und kann mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende gekündigt werden. Bei Firmen ist zusätzlich der Geschäftsführer/Inhaber mit Namen und Anschrift anzugeben. Dieser Antrag ist unverbindlich. Auf Grundlage der angegebenen Daten wird dem Antragsteller ein separater Einstellvertrag zugesandt. Erst mit Vorlage des rechtmäßigen unterschriebenen Einstellvertrages sowie des separat beigefügten SEPA-Mandates wird die Kennkarte für die Zu- und Abfahrt in das Parkhaus ausgehändigt. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER GmbH & Co.KG.

Ort, Datum,

Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

I. Mietvertrag

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Kraftfahrzeugstellplatzes in einem Parkhaus oder einer Parkierungsfläche (Parkierungsanlage) an einen Fahrzeughalter (Dauerparker) durch die Firma Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG (Parkhausgesellschaft).

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Dauerparkers und deren Annahme durch die Parkhausgesellschaft, die auch durch die Zusendung eines Einstellvertrages erklärt werden kann.

Weder Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Parkhausgesellschaft übernimmt keinerlei Obhutpflichten. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Firma Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG, Zerrennerstraße 20, 75172 Pforzheim, Tel. 0049/7231/31830.

II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten- Vertragsstrafe

Die Nutzung von Stellplätzen ist immer nur für die gesamte Dauer der im Antragsformular genannten Zeiten möglich. Ein- und Ausfahrt sind nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.

Der Dauerparker hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage. Es sei denn ihm wurde vertraglich ein bestimmter Stellplatz zugewiesen.

Die Einstellgebühr bestimmt sich nach der im Antragsformular genannten Einstellzeit pro Stellplatz.

Der Dauerparker erhält für die Vertragslaufzeit eine Dauerparkkarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (Parkausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für diesen Parkausweis ist ein einmaliges Pfand in Höhe von 40,90 Euro zu leisten. Für die Betreiber-gesellschaft gilt der jeweilige Besitzer des Dauerparkausweises auch als zur Nutzung des betreffenden Fahrzeuges; die Betreiber-gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung nachzuprüfen. Der Parkausweis ist, sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt, von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen oder auf das Fahrzeug aufzugeben. Der Dauerparker ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.

Erfolgt auf Wunsch des Dauerparkers eine Versendung des Parkausweises, geht das Risiko des Verlustes des Dauerparkausweises mit der Übergabe an das Versandunternehmen auf den Dauerparker über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d. h. nach Datum des Vertragsbeginns) haftet die Parkhausgesellschaft nicht, wenn die Parkhausgesellschaft den Parkausweis nachweislich nicht später als eine Woche vor Vertragsbeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.

III. Benutzerbestimmungen

- Der Dauerparker ist berechtigt, in der Parkierungsanlage je angemieteten Stellplatz einen PKW (bis max. 3,5t) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn diese durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist.
- Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Platzierungsanlage innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Dauerparker auf dem im zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Parkkunden mit besonderen Berechtigungen vorbehalten (z. B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen, Mutter mit Kind) so hat der Parkkunde diese auf Verlangen nachzuweisen.
- In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
 - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werte mitteilen,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtigem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicherem Zustand,
 - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühl-, Betriebsstoffen oder Öl.
- Der Dauerparker hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisung der Parkhausgesellschaft zu befolgen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung der Parkhausgesellschaft

- Die Parkhausgesellschaft haftet während der Dauer des Einstellvertrages für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren

Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Parkhausgesellschaft haftet nicht für Schäden, die alleine durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeuges entstanden sind. Nach Vertragsende haftet die Parkhausgesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Der Dauerparker ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei den für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls für den Notruf zu kontaktierendem Personal vor verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zu Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Dauerparker nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der Parkhausgesellschaft unter der in Ziffer 1.3. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Dauerparkers ausgeschlossen, es sei denn, der Dauerparker hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Dauerparker ein Personenschaden entstanden ist oder die Parkhausgesellschaft den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung der Parkhausgesellschaft aus dem Einstellvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruhen.

V. Haftung des Dauerparkers

- Der Dauerparker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Parkhausgesellschaft oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung der Parkierungsanlage.

VI. Leistungsverweigerungsrecht

- Der Dauerparker ist zur Bezahlung der Einstellgebühren vor Übergabe des Dauerparkausweises verpflichtet (Vorleistungspflicht). Die Parkhausgesellschaft ist berechtigt, die Versendung oder sonstige Übergabe der Dauerparkausweise von dem Nachweis der vorhergehenden Bezahlung des Einstellpreises abhängig zu machen.

VII. Vertragsende - Kündigung - Rücktritt – Räumung

- Der Einstellvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. **Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate** und kann mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende gekündigt werden.
- Die monatliche Einstellgebühr wird jeweils am 1. des Monats mittels Lastschrift /SEPA- Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Bankarbeitstag.
- Bei Firmen ist zusätzlich der Geschäftsführer/Inhaber mit Namen und Anschrift anzugeben. Auf Grundlage der angegebenen Daten wird dem Antragsteller ein separater Einstellvertrag zugesandt. Erst mit Vorlage des rechtskräftigen unterschriebenen Einstellvertrages sowie des separat beigefügten SEPA-Mandates wird die Kennkarte für die Zu- und Abfahrt in das Parkhaus ausgehändigt.
- Sollte ein Vertragsende in den Nebenabreden vereinbart werden, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf dieses Datums.
- Wird vom Dauerparker innerhalb des Einstellvertrages ein Tarifwechsel gewünscht so wird für die Umschreibung des Einstellvertrages eine Bearbeitungsgebühr **von 20,00 Euro** berechnet.
- Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Parkhausgesellschaft ist insbesondere gegeben, wenn der Dauerparker trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffern III verstößt, es sei denn, der Dauerparker hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- Die Erstattung des bei Vertragsantritt geleisteten einmaligen Pfandes von 40,90 Euro setzt die vorherige Rückgabe der Dauerparkkarte voraus. Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.
- Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III oder sonstigen Besitzstörungen ist die Parkhausgesellschaft berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Dauerparkers abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Dauerparker des Fahrzeuges in der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. Die Parkhausgesellschaft ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VIII. Nebenabreden - Unwirksamkeiten

- Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

IX. Gerichtsstandvereinbarung

- Ist der Dauerparker Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von der Parkhausbetreibergesellschaft, mithin Pforzheim, vereinbart, es sei denn ein andere Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.